

Satzung über die Erhebung und Festsetzung einer Grundsteuer vom 29. September 1975

**mit Änderungen vom 29.06.1976, 09.12.1980, 10.03.1981, 25.11.1991,
09.11.1992, 22.11.1993, 12.12.1994, 19.03.2001, 17.11.2003, 22.11.2004,
05.12.2005 und 05.11.2007**

Aufgrund von § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 16. September 1974 (Ges.Bl. S. 373) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl. S. 71) hat der Gemeinderat am 29. September 1975 folgende Satzung über die Erhebung und Festsetzung einer Grundsteuer erlassen:

§ 1 Erhebung der Grundsteuer

Die Gemeinde Aspach erhebt für den auf ihrem Markungsgebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer. Für die Erhebung, insbesondere für den Kreis der Steuerpflichtigen, den Steuergegenstand, den Maßstab, die Entstehung und die Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973.

§ 2 Hebesatz

Der Hebesatz beträgt ab dem Haushaltsjahr 2005:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) | für die sonstigen Grundstücke
(Grundsteuer B) | 360 v.H. |

§ 3 Kleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge i.S.d. § 28 Abs. 2 GrStG werden wie folgt fällig:

- a) am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser **15,00 €** nicht übersteigt.
- b) am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser **30,00 €** nicht übersteigt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 1975 in Kraft.

Aspach, 29. September 1975
Bürgermeisteramt
gez.
Heinz Layer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Anmerkung:

Der o.g. Zeitpunkt des Inkrafttretens bezieht sich auf die Urfassung der Satzung.